

Edelweiss Adventure GmbH, Blumauerstr. 200A, Halle 2, 2601 Sollenau, Austria

An das Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/A/6 (Sicherheitsverwaltung)
Herrengasse 7
1014 Wien
Per Email: BMI-III-A-6@bmi.gv.at

9. Februar 2026

Betreff: Stellungnahme zur geplanten neuen WaffG-Durchführungsverordnung

Die Edelweiss Adventure GmbH vertritt mehr als 12.000 private Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen und führt laufend über 50 Kurse pro Monat im Bereich Handhabungssicherheit mit Schusswaffen durch.

Unsere Kunden und Kundinnen und Mitglieder sind Jäger, Sport- und Verteidigungsschützen und -schützinnen, Männer und Frauen, im Alter von 18-65 Jahren, aus allen bildungs- und sozialen Schichten, hart arbeitende Menschen mit Familien und einem hohen Maß an gesetzestreuem Verhalten und ausgeprägtem Sicherheitsgedanken gegenüber der eigenen Familie und der Republik Österreich.

Hiermit bringen wir im Namen aller eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Durchführungsverordnung ein, unter Bedachtnahme, dass die Frist äußerst kurz ist und diese Stellungnahme nicht vollständig ist.

Die Edelweiss Adventure GmbH ist ebenfalls Mitglied der WKÖ ARGE Zivile Sicherheit und des ASU Austria Shooting United, eine neu gegründete Plattform für die waffenrelevante Community, die überparteilich und für legalen Waffenbesitz für Jagd, Sport, Selbst- und Landesverteidigung steht.

1 KURZFASSUNG

Die geplante Neufassung der Waffengesetz-Durchführungsverordnung (WaffG-DV) verfolgt das erklärte Ziel, die öffentliche Sicherheit durch eine Verschärfung und Ausweitung der psychologischen Verlässlichkeitsprüfung zu erhöhen.

Dieses Ziel wird jedoch nach übereinstimmender Einschätzung zahlreicher fachlich ausgewiesener klinischer Psychologinnen und Psychologen **nicht** erreicht.

Vielmehr führt die vorgeschlagene Verordnung zu erheblichen psychologischen, wirtschaftlichen und behördlichen Fehlwirkungen.

Die geplanten Änderungen ersetzen ein bewährtes, risikoadaptiertes und wissenschaftlich fundiertes System durch ein pauschales Einheitsverfahren. Dies führt zu Überdiagnostik, Kostenexplosion, Ressourcenbindung und einer faktischen Verdrängung des legalen Schießsports sowie des Waffenfachhandels.

Darüber hinaus steht die Verordnung im klaren Spannungsverhältnis zu sicherheits- und verteidigungspolitischen Zielsetzungen der Republik Österreich, insbesondere im Lichte der geplanten Wehrdienstreform und der verfassungsrechtlich verankerten umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a B-VG).

Die nachfolgenden Punkte zeigen taxativ auf, warum die geplante Durchführungsverordnung fachlich nicht geeignet, unverhältnismäßig und sicherheitspolitisch kontraproduktiv ist, und welche Alternativen von einschlägigen Expertinnen und Experten empfohlen werden.

2 VERORDNUNGSENTWURF UND DER TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nunmehr ausdrücklich den Entwurf zur Änderung der 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, die dazugehörigen Erläuterungen, die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) sowie die umfassende Textgegenüberstellung zwischen geltender und vorgeschlagener Fassung.

Auf Basis der Textgegenüberstellung zeigt sich, dass die geplante Durchführungsverordnung nicht bloß redaktionelle Anpassungen oder technische Präzisierungen enthält, sondern eine **systematische Neuausrichtung der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung** vornimmt.

Diese Neuausrichtung manifestiert sich insbesondere in:

- der Abkehr vom bisherigen, testbasierten und anlassbezogenen Modell hin zu einem **verpflichtenden, einheitlichen Vollverfahren für alle Antragstellenden**,
- der **deutlichen Ausweitung der geprüften psychologischen Merkmalsbereiche**, ohne dass für diese eine normative Teststandardisierung oder klare wissenschaftliche Operationalisierung vorgesehen ist,
- der **Verlagerung von Verantwortung und Kontrolle** von bewährten Strukturen (Begutachtungsstellen) hin zu einer zentralisierten, unmittelbar ministeriell gesteuerten Gutachterliste,
- der **Einführung mehrfacher Befristungen** (Gutachter und Gutachterinnen, Gutachtenrelevanz, Waffenbesitzkarte) mit erheblichen Kaskadeneffekten für Bürger und Bürgerinnen, Behörden und Marktteilnehmende.

Die Textgegenüberstellung macht zudem deutlich, dass mit der neuen Verordnung erstmals **eine flächendeckende, periodische Überprüfung der Verlässlichkeit aller Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen** normativ vorbereitet wird. Diese erfolgt losgelöst von konkreten Auffälligkeiten, Verdachtsmomenten oder sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen und stellt damit einen Paradigmenwechsel vom bisherigen **Anlassprinzip hin zu einem präventiven Generalverdachtssystem** dar.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Diskrepanz zwischen der WFA, die von keinen wesentlichen finanziellen oder gesellschaftlichen Auswirkungen ausgeht, und der tatsächlichen Rechtswirkung des Entwurfs. Die verpflichtende Vollbegutachtung, die Kostensteigerung auf 678 EUR exkl. USt. samt Indexierung, der erhöhte Zeitaufwand sowie die mittelbaren Effekte auf Schießsport, Waffenhandel und Nachwuchsgewinnung stehen **in klarem Widerspruch zu dieser Einschätzung**.

Die in der Textgegenüberstellung dokumentierten Änderungen bestätigen somit die in dieser Stellungnahme dargelegte Kritik: Die geplante Durchführungsverordnung ist nicht bloß eine Ausführungsnorm, sondern entfaltet **materielle Steuerungswirkung**, die tief in Grundrechte, Vertrauensschutz, Wehrfähigkeit, Sportstrukturen und wirtschaftliche Existenzgrundlagen eingreift.

3 TAXATIVE GEGENÜBERSTELLUNG UND BEWERTUNG

3.1 Abkehr vom zweistufigen Begutachtungssystem

Geplante Änderung:

Ein verpflichtendes, einheitliches Vollverfahren für alle Antragstellenden (Vorgespräch, mindestens drei Tests, Explorationsgespräch), unabhängig vom individuellen Risikoprofil.

Fachliche Einwände (psychologisch):

Nach übereinstimmender Auffassung der mit der Materie befassten klinischen Psychologinnen und Psychologen entspricht ein solches Vorgehen nicht der internationalen diagnostischen Praxis. In der klinischen Psychologie wie auch in der Medizin ist ein Screening mit nachfolgender Vertiefung nur bei Auffälligkeiten Stand der Wissenschaft. Die Abschaffung dieser Logik führt zu Überdiagnostik ohne Sicherheitsgewinn.

Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Massive Kostensteigerung für alle Antragstellenden
- Markteintrittsbarrieren für Nachwuchsschützen und -schützinnen
- Rückgang von Vereinsaktivitäten, Wettkämpfen und Ausbildung

Behördliche Auswirkungen:

- Erhöhter Verwaltungs- und Kontrollaufwand

- Zunahme von Beschwerden und verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Empfohlene Alternative (Expertenkonsens):

Beibehaltung eines zweistufigen, risikoadaptierten Modells mit Screening für alle und vertiefender Diagnostik bei begründetem Verdacht.

3.2 Verpflichtende Intelligenz- und Leistungstests

Geplante Änderung:

Mindestens ein verpflichtendes Testverfahren aus dem Bereich kognitive Leistungsfähigkeit/Intelligenz für alle Antragstellenden.

Fachliche Einwände (psychologisch):

Die von den Gutachtern erstellte vergleichende Stellungnahme hält ausdrücklich fest, dass kein empirischer Zusammenhang zwischen Intelligenz und waffenrechtlicher Verlässlichkeit besteht. Diese Einschätzung wird von anerkannten klinischen Psychologinnen und Psychologen geteilt. Intelligenztests besitzen keine prognostische Aussagekraft hinsichtlich Gewalt- oder Missbrauchsrisiken.

Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Verlängerung der Untersuchungsdauer
- Weitere Verteuerung der Gutachten

Behördliche Auswirkungen:

- Erhöhte rechtliche Angreifbarkeit wegen mangelnder Verhältnismäßigkeit

Empfohlene Alternative:

Kognitive Testverfahren ausschließlich bei klinischer Indikation (z.B. Demenzverdacht), nicht als pauschale Voraussetzung.

3.3 Ersetzung normierter Tests durch Verhaltensmerkmale

Geplante Änderung:

Aufzählung zu prüfender Merkmale, wie Empathie, Normorientierung oder soziale Anpassung ohne verbindliche testpsychologische Operationalisierung.

Fachliche Einwände (psychologisch):

Die genannten Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass solche Merkmale nicht valide messbar sind und keinen Ersatz für normierte, reliabel geprüfte Testverfahren darstellen. Dies führt zu subjektiven Einschätzungen und geringer Interrater-Reliabilität.

Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Rechtsunsicherheit für Antragstellende
- Unkalkulierbare Erfolgsaussichten

Behördliche Auswirkungen:

- Uneinheitliche Vollzugspraxis in den Bundesländern

Empfohlene Alternative:

Verpflichtende Verwendung validierter, normierter Testbatterien, regelmäßig aktualisiert durch ein fachliches Gremium aus Expertinnen und Experten (z.B. unter Einbindung des BÖP).

3.4 Übermittlung vollständiger klinisch-psychologischer Gutachten an Antragstellende

Geplante Änderung:

Verpflichtende Aushändigung des vollständigen Gutachtens an die begutachtete Person.

Fachliche Einwände (psychologisch):

Laut übereinstimmender Einschätzung der unterzeichnenden Gutachterinnen und Gutachter aus ihrer Stellungnahme erhöht dies das Risiko von Lerneffekten, Testmanipulationen sowie Bedrohungen gegenüber Begutachtenden, insbesondere bei negativen Befunden. Diese Problematik ist aus anderen gutachterlichen Bereichen (Pflegschafts- und Verkehrspsychologie) bereits bekannt.

Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Rückzug qualifizierter Gutachterinnen und Gutachter aus der Tätigkeit
- Zunahme kostenintensiver Gerichtsverfahren

Behördliche Auswirkungen:

- Kein zusätzlicher sicherheitsrelevanter Informationsgewinn

Empfohlene Alternative:

Übermittlung einer Ergebnisbestätigung an Antragstellende; vollständige Gutachten ausschließlich an Behörde bzw. Fachkollegium unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht.

3.5 Verbot von Gruppentestungen

Geplante Änderung:

Ausschluss jeglicher Gruppentestungen.

Fachliche Einwände (psychologisch):

Nach Darstellung der Expertinnen und Experten gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg, dass Gruppentestungen bei standardkonformer Durchführung die Testgüte beeinträchtigen. Gruppentestungen sind in zahlreichen sicherheitsrelevanten Bereichen (Musterung, Polizeiauswahl, Berufsauswahl) etabliert.

Wirtschaftliche und behördliche Auswirkungen:

- Reduktion der Kapazitäten
- Verzögerungen bei Verfahren ohne Sicherheitsmehrwert

Empfohlene Alternative:

Zulassung von Gruppentestungen bei gleichzeitiger Verpflichtung zu individuellen Explorationsgesprächen.

3.6 Kostensteigerung, Befristung der Waffenbesitzkarte (WBK) und Zugangshürden

Geplante Änderung:

Erhöhung des Pauschalbetrags auf 678 EUR exkl. USt. mit Indexanpassung.

Fachliche Einwände (psychologisch):

Nach übereinstimmender Einschätzung der eingebundenen klinischen Psychologinnen und Psychologen ist die Relevanz einer zweiten psychologischen Prüfung nach einem willkürlich festgelegten Zeitraum von fünf Jahren nicht begründbar. Psychische Stabilität und Verlässlichkeit verändern sich nicht linear entlang fixer Zeitintervalle, sondern ereignis- und kontextabhängig. Eine starre Nachprüfung ohne Anlass bietet daher keinen prognostischen Mehrwert, kann jedoch zu falsch-positiven oder irreführenden Ergebnissen führen.

Gesamtfolgen:

- Zusätzliche wiederkehrende Kosten für rechtstreuere Bürgerinnen und Bürger ohne konkreten Anlassfall
- Planungsunsicherheit für Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen, Schießsportvereine, Handelsunternehmen und Ausbildungsbetriebe

- Abschreckung von Neueinsteigenden und Interessierten durch die Aussicht auf regelmäßige, kostenintensive Nachprüfungen
- Kumulativer wirtschaftlicher Schaden durch Rückgang von Mitgliedschaften, Trainings, Wettkämpfen und Investitionen. Damit verbunden Existenzbedrohung für Schießsportvereine, Waffenfachhandel und Ausbildungsbetriebe
- Soziale Zugangshürde zum legalen Waffenbesitz
- Reduktion legaler Ausbildung bei gleichzeitiger Schwächung der Sicherheitskultur

Empfohlene Alternative:

Kostenorientierung am tatsächlichen Aufwand: günstiges Screening, kostenintensive Vertiefung bei Bedarf.

4 VERFASSUNGSRECHTLICHE DIMENSION

Die geplante Neufassung der WaffG-Durchführungsverordnung wirft auch erhebliche verfassungsrechtliche Fragestellungen auf.

Zentrales Problem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 18 B-VG) sowie der Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG) zu beachten ist. Maßnahmen, die tief in die Lebensgestaltung gesetzestreuer Bürgerinnen und Bürger eingreifen, müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine pauschale Verschärfung ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn erfüllt diese Kriterien nicht.

Besonders kritisch ist die Kombination aus Befristung der Waffenbesitzkarte und verpflichtender erneuter psychologischer Begutachtung nach einem fixen Zeitraum. Damit wird das Prinzip des Vertrauensschutzes unterlaufen: Bürgerinnen und Bürger, denen der Staat nach sorgfältiger Prüfung eine waffenrechtliche Berechtigung erteilt hat, müssen darauf vertrauen können, dass diese nicht ohne sachlichen Anlass und ohne neue Tatsachenlage wieder in Frage gestellt wird. Ein willkürlich gewählter Zeitablauf ersetzt keinen konkreten Gefahrenverdacht.

Darüber hinaus entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen sicherheitsrelevanten Berechtigungen. Während etwa der Führerschein grundsätzlich unbefristet gilt und Überprüfungen anlassbezogen oder altersbedingt erfolgen, wird beim Waffenbesitz ein Sonderregime etabliert, das ausschließlich auf präventivem Misstrauen beruht. Diese Differenzierung bedarf einer besonders strengen sachlichen Rechtfertigung, die bislang nicht ersichtlich ist.

Schließlich ist auch Art. 9a B-VG zu berücksichtigen, der die Republik Österreich zur umfassenden Landesverteidigung verpflichtet. Eine Rechtslage, die verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger systematisch entmutigt, sicherheitsrelevante Kompetenzen zu erwerben oder aufrechtzuerhalten, steht in einem Spannungsverhältnis zu diesem Verfassungsauftrag.

5 POLITISCHE EINSCHÄTZUNG

Aus politischer Sicht vermittelt die geplante Neufassung der WaffG-Durchführungsverordnung den Eindruck eines **generalisierten Misstrauens gegenüber der eigenen Bevölkerung**. In ihrer Systematik und Begründung entsteht der Eindruck, dass alle gesetzestreuen Bürgerinnen und Bürger implizit mit schweren Gewaltverbrechen – insbesondere dem Amoklauf in Graz – in einen Zusammenhang gebracht werden, obwohl diese Tat weder durch legales Waffenrecht noch durch bestehende Verlässlichkeitsprüfungen verhindert hätte werden können. Die Lücke zum Datenaustausch zwischen Behörden wurde bereits mit der Novellierung zum neuen WaffG geschlossen.

Dieses Signal ist gesellschaftlich wie sicherheitspolitisch problematisch. Der Staat begegnet seinen Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr mit einem Grundsatzvertrauen, sondern mit einem präventiven Generalverdacht. Dies steht im Spannungsverhältnis zu anderen staatlichen Verantwortungszuschreibungen: Geschlechtsverkehr ist bereits ab 14 Jahren erlaubt, junge Menschen dürfen bereits **mit 17 Jahren ein Kraftfahrzeug lenken**, eine Tätigkeit mit erheblichem Gefährdungspotenzial für sich und andere. In studentischen Verbindungen (z.B.: MKV) lehrt man den jugendlichen Männern und Frauen ab 15 den verantwortungsvollen Umgang mit dem Schläger als Verteidigungswaffe sowie Staatsbürgerkunde, **mit 18 Jahren** wird österreichischen Staatsbürgern im Rahmen des Wehrdienstes der Umgang **mit dem Sturmgewehr an der Staatsgrenze** anvertraut – inklusive Verantwortung für Leben, Tod und staatliche Sicherheit.

Gleichzeitig wird im zivilen Bereich der verlässliche Umgang mit Schusswaffen faktisch bis zum **25. Lebensjahr prolongiert**. Diese inkonsistente Alters- und Verantwortungslogik ist politisch kaum vermittelbar. Sie wird zusätzlich dadurch verschärft, dass parallel eine **Verlängerung des Wehrdienstes**, der Aufbau einer höheren Wehrfähigkeit sowie eine stärkere sicherheitspolitische Eigenverantwortung der Bevölkerung diskutiert werden.

Dem sicherheitspolitischen Nachwuchs wird damit ein widersprüchliches Narrativ vermittelt: Einerseits soll er Verantwortung für Landesverteidigung und staatliche Sicherheit übernehmen, andererseits wird gleichzeitig erklärt, dass Waffen grundsätzlich gefährlich, gesellschaftlich unerwünscht und ihm oder ihr persönlich nicht anzuvertrauen seien. Dieses Spannungsfeld untergräbt Motivation, Identifikation und langfristig auch die Bereitschaft zur sicherheitspolitischen Mitwirkung.

Ein Blick auf andere europäische Staaten zeigt einen gegenteiligen Zugang: Länder wie Polen sowie die baltischen Staaten integrieren die zivile Bevölkerung systematisch in Konzepte der Wehrfähigkeit und vermitteln frühzeitig einen verantwortungsvollen, sachlichen Umgang mit Waffen als Teil staatlicher Resilienz. Österreich bewegt sich mit der geplanten Verordnung in die entgegengesetzte Richtung.

Auch **im internationalen Schießsport** sind die Folgen bereits absehbar. Während Nationen wie Belgien, Polen, Tschechien, die USA, Thailand oder die Philippinen gezielt Nachwuchs fördern und leistungsorientierte Strukturen schaffen, droht Österreich durch steigende Zugangshürden, Kosten und gesellschaftliche Stigmatisierung den Anschluss endgültig zu verlieren. Selbst mit

einem amtierenden **Weltmeister im IPSC-Sport** ist unter diesen Rahmenbedingungen eine nachhaltige internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr realistisch.

Die geplante Durchführungsverordnung wirkt damit nicht nur sicherheitspolitisch kontraproduktiv, sondern auch gesellschaftlich spaltend und sportpolitisch rückschrittlich.

Darüber hinaus trifft die neue Verordnung **nicht primär etablierte, langjährige Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen**, sondern vor allem jene Bevölkerungsgruppen, die sich **erst mit dem Schießsport, der Waffentechnik oder dem rechtmäßigen Waffenbesitz auseinandersetzen möchten** oder noch gar keine abschließende Entscheidung getroffen haben. Betroffen sind insbesondere **Kinder und Jugendliche**, auch aus Jägerfamilien, die möglicherweise selbst keinen jagdlichen Weg einschlagen wollen, jedoch Interesse an Technik, Sport oder sicherheitsrelevanten Fragestellungen entwickeln. Ebenso erfasst sind **Jugendliche und junge Erwachsene**, die den Schießsport als Leistungs- oder Breitensport beginnen möchten, sowie **junge, interessierte Erwachsene**, die sich erstmals mit den rechtlichen Möglichkeiten des Waffenbesitzes befassen. Nicht zuletzt betrifft die Verordnung auch **erwachsene Bürgerinnen und Bürger**, die im Zuge von Familiengründung oder veränderter Sicherheitswahrnehmung erstmals über den rechtmäßigen Besitz einer Schusswaffe zur Selbstverteidigung nachdenken.

Für all diese Gruppen stellt die geplante Durchführungsverordnung eine erhebliche psychologische, finanzielle und gesellschaftliche Zugangshürde dar, noch bevor überhaupt eine bewusste Entscheidung für oder gegen den Waffenbesitz getroffen werden kann. Gerade diese Personengruppen sind jedoch für die langfristige Entwicklung von Schießsport, Sicherheitskultur, verantwortungsbewusstem Waffenumgang und staatlicher Resilienz von zentraler Bedeutung. Die Politik ist daher nicht nur sicherheitspolitisch, sondern auch **gesellschaftlich verpflichtet, die Interessen und die Verantwortung dieser Bevölkerungsgruppen mitzudenken und zu vertreten**, anstatt sie durch pauschale Hürden und implizite Misstrauenssignale frühzeitig auszuschließen.

6 GESAMTBEWERTUNG UND SICHERHEITSPOLITISCHE EINORDNUNG

Nach fachlicher Abstimmung mit einer Gruppe ausgewiesener klinischer Psychologinnen und Psychologen, deren Namen sämtlichen Parlamentsparteien über die jeweiligen Sicherheitssprecher und -sprecherinnen bekannt gemacht wurden, ist festzuhalten, dass die geplante WaffG-Durchführungsverordnung keinen messbaren Sicherheitsgewinn bringt, jedoch erhebliche Kollateralschäden verursacht.

Sie schwächt den Schießsport, gefährdet den legalen Waffenhandel, untergräbt das gesellschaftliche Vertrauen in gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger und steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Wehrdienstreform sowie zur verfassungsrechtlich verankerten umfassenden Landesverteidigung gemäß Art. 9a B-VG.

Eine evidenzbasierte, verhältnismäßige und praxisnahe Durchführungsverordnung ist möglich – die vorliegende Fassung ist es nicht.

7 SCHLUSSFOLGERUNG

Als Schlussfolgerung sehen wir dieselbe wie aus der Stellungnahme zur Novellierung des WaffG. Die Position hat sich nicht verändert.

Die geplanten Maßnahmen zeigen die Entschlossenheit der Bundesregierung, Sicherheit zu stärken. Damit dies gelingt, sollte der Schwerpunkt auf illegalen Waffen und konsequenter Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente (insbesondere Waffendurchführungsverordnung) liegen. Dauerhafte Gültigkeit nach dem Modell Führerschein statt genereller Befristung. Gezielte Kontrollen bei Verstößen oder im Alter, statt wiederkehrender Belastung aller. Vertrauen in gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger als Teil der umfassenden Landesverteidigung.

8 SCHLUSSWORT

Ein Waffenrecht, das Sicherheit gewährleistet und das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger stärkt, festigt Österreichs innere und äußere Wehrfähigkeit. Es ist dienlich, gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger als Partner in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einzubinden, statt sie durch zusätzliche Bürokratie und Kosten zu belasten.

Mit besten Grüßen,

Edelweiss Adventure GmbH



Edelweiss Adventure GmbH
Blumauer Str. 200A | 2601 Sollenau | Austria
www.edelweiss.world

Ing. Mag. Andreas Steindl

Geschäftsführer/ Obmann des SSV Alpinum